Regierender Bürgermeister
Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung
V A 8 – 2.3.3.3
Tel.: 9026 (926) - 5058

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die Umsetzung der neuen Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Regierende Bürgermeister von Berlin die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung über die Umsetzung der neuen Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen nach dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

vom 02. Dezember 2019

Aufgrund des § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet der Regierende Bürgermeister von Berlin:

Artikel 1

Verordnung über die Verfahren der Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Studienplatzvergabeverordnung Stiftung)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Aufgaben und zuständige Stellen

Zweiter Abschnitt
Grundständige Studiengänge

Erster Unterabschnitt
Dialogorientiertes Serviceverfahren

§ 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation
§ 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

Zweiter Unterabschnitt
Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

§ 6 Form und Frist des Zulassungsantrags
§ 7 Beteiligung am Verfahren
§ 8 Quoten
§ 9 Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens
§ 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
§ 11 Besonderer öffentlicher Bedarf
§ 12 Auswahl für ein Zweitstudium
§ 13 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten
§ 14 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote)

§ 15 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote)
§ 16 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen)
§ 17 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten
§ 18 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
§ 19 Teilstudienplätze
§ 20 Bescheide
§ 21 Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

Anlage 1 Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 12 Absatz 2 Satz 2)
Anlage 2 Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)
Anlage 3 Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung (zu § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)
Anlage 4 Ermittlung des Prozentrangs (zu § 16 Absatz 2)
Anlage 5 Berechnung der Punktwerte (zu § 21 Absatz 2 Nummer 2)
Anlage 6 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (zu § 21 Absatz 2 Nummer 3)
Anlage 7 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (zu § 21 Absatz 2 Nummer 4)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl im ersten Fachsemester durch die Stiftung für Hochschulzulassung in eigenem Namen oder im Auftrag sowie die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens.

(2) Wer nach Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (im Folgenden: Staatsvertrag) Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,

3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, L 229 vom 29.6.2004, S. 35) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen; gleiches gilt für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die das Europäische Abitur besitzen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Vergabeverfahren die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

2. Zentrales Vergabeverfahren die Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie nach Abschnitt 3 des Staatsvertrags,

3. Örtliches Vergabeverfahren die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind,

4. Dialogorientiertes Serviceverfahren ein webbasiertes System zum Abgleich von Zulassungsangeboten im örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren sowie im Anmeldeverfahren, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient,

5. Anmeldeverfahren die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, soweit sie im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert werden,

6. Zulassungsantrag einen Antrag, mit dem die Zulassung an einer Hochschule für einen Studiengang beantragt wird, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge oder Studienfächer bestehen kann,

7. Zulassungsangebot ein Angebot einer Hochschule im Dialogorientierten Serviceverfahren zur Annahme eines Studienplatzes in einem bestimmten Studiengang, für den ein Zulassungsantrag vorliegt,

8. Zulassung den Anspruch, sich in einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule im Rahmen der Einschreibevoraussetzungen der Hochschule zu immatrikulieren; die Zulassung wird durch den Zulassungsbescheid verkörpert,

9. Präferenzenfolge die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 3
Aufgaben und zuständige Stellen

(1) Die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie gemäß Artikel 5 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags an Deutsche und Deutschen Gleichgestellte nach § 1 Absatz 2. Im Übrigen vergeben die Hochschulen die Studienplätze.

(2) Die Stiftung betreibt das Dialogorientierte Serviceverfahren.

(3) Das Verfahren ist so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund einer Behinderung diskriminiert wird.

Zweiter Abschnitt
Grundständige Studiengänge

Erster Unterabschnitt
Dialogorientiertes Serviceverfahren

§ 4
Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im Dialogorientierten Serviceverfahren gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. Im Falle mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(2) Bei der Registrierung wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber für das Vergabeverfahren jeweils eine Losnummer zugeteilt, die nach Maßgabe dieser Verordnung für den Fall einer Auswahlentscheidung bei Rang- oder Punktgleichheit verwendet wird, für das Auswahlverfahren der Hochschule und die zusätzliche Eignungsquote nach der technisch bedingten Übergangszeit und für das örtliche Verfahren kann auch ein anderes Los oder können auch mehrere andere Lose

verwendet werden. Im Falle einer Wiederbewerbung in einem anderen Vergabeverfahren wird eine neue Losnummer zugeteilt.

(3) Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das Benutzerkonto, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stiftung durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem Benutzerkonto Änderungen eingetreten sind. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen eine Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung im erforderlichen Maße unterstützt.

(4) Stiftung und Hochschule übermitteln sich gegenseitig die für das Dialogorientierte Serviceverfahren erforderlichen, insbesondere personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule.

§ 5
Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

(1) Für die Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren können in einem Vergabeverfahren bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; § 2 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 17 Absatz 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, bleiben unberührt. Ein Zulassungsantrag muss elektronisch nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Stiftung oder der Hochschule fristgerecht eingegangen sein. Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. Überzählige Zulassungsanträge werden im jeweiligen Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnet. Für derartig gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar und für das Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzenfolge festlegen. Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzenfolge fest, ergibt sich die Reihenfolge der Zulassungsanträge aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs der Anträge; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Antrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzenfolge ändern.

(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August im Dialogorientierten Serviceverfahren freizugeben.

(4) Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus. Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber von der Stiftung hinzuweisen. Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(5) Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln:

1. Hat die Bewerberin oder der Bewerber nur einen Zulassungsantrag gestellt und liegt für diesen ein Zulassungsangebot vor, erfolgt eine Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt;

2. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegt für jeden Zulassungsantrag ein Zulassungsangebot vor, erfolgt für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz die Zulassung; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend;

3. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegen für mindestens zwei, aber nicht für alle Zulassungsanträge Zulassungsangebote vor, bleibt das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz erhalten; für jedes nachrangige Zulassungsangebot gilt der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen.

Über ein neues Zulassungsangebot wird die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 3 benachrichtigt. Für das Sommersemester am 22. Februar und für das Wintersemester am 22. August erfolgt für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(6) Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester 2020 vom 1. bis zum 31. März, für die folgenden Sommersemester vom 2. bis zum 31. März sowie für das Wintersemester vom 30. August bis zum 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im Dialogorientierten Serviceverfahren noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben und sofern die nach Absatz 1 bis 5 teilnehmende Hochschule die Stiftung in den örtlichen Vergabeverfahren mit der Durchführung der Nachrückphase beauftragt hat; eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach Halbsatz 1. Soweit die Hochschulen die Nachrückphase durchführen, gilt § 5 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester 2020 in der Zeit vom 27. bis zum 29. Februar, für die folgenden Sommersemester in der Zeit vom 27. Februar bis zum 1. März sowie für das Wintersemester in der Zeit vom 27. bis zum 29. August abgegeben werden. Auf die Folgen der Nichtteilnahme

ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am Dialogorientierten Serviceverfahren teilgenommen haben, für das Sommersemester vom 27. Februar bis zum 31. März und für das Wintersemester vom 27. August bis zum 30. September durch Los vergeben. § 4 und Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung. Der Zulassungsantrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach Satz 5 muss elektronisch über das Webportal der Stiftung innerhalb des dort genannten Zeitraums eingegangen sein. Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung auf Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens. Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren durch.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags zurückstellen lassen. Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein erteilter Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben.

(8) Die Fristen nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Satz 3 und 5 sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Zweiter Unterabschnitt
Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

§ 6
Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des

Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2 und 3. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(2) Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss zusätzlich der Stiftung samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bis 5 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). Im Übrigen bestimmt die Stiftung die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 1 Satz 5. Sie bestimmt auch die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 und deren Form. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. § 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gilt für das Zentrale Vergabeverfahren entsprechend.

(3) Abweichend von § 2 Nummer 6 sind in einem Zulassungsantrag Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs möglich; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Absatz 1. Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags können jeweils bis zu sechs Studienorte gewählt werden. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend. Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,

2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 7
Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere

Hochschulzugangsberechtigungen, ist anzugeben, auf welche der jeweilige Zulassungsantrag gestützt wird. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen,
1. wer die Bewerbungsfristen nach § 6 Absatz 1 versäumt,
2. wer nicht fristgerecht die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang nachweist,
3. wer den Antrag nicht innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 formgerecht gestellt hat,
4. wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz,
5. wer die Erklärung nach § 6 Absatz 4 nicht fristgerecht abgegeben hat.

§ 8
Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind in Berlin Studienplätze vorzubehalten:

1. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 Prozent,

2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
 a) im Studiengang Medizin 2,2 Prozent,
 b) im Studiengang Pharmazie 0,5 Prozent,
 c) im Studiengang Tiermedizin 0,1 Prozent,
 d) im Studiengang Zahnmedizin 1,4 Prozent,

3. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 5 Prozent,

4. für die Auswahl für ein Zweitstudium 3 Prozent.

Für die Quoten nach Satz 1 Nummer 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

1. im Studiengang Medizin 220 Studienplätze,

2. im Studiengang Pharmazie 12 Studienplätze,

3. im Studiengang Tiermedizin 2 Studienplätze,

4. im Studiengang Zahnmedizin 30 Studienplätze.

Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach Absatz 1 verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags vergeben. In einer der Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags verfügbar gebliebene Studienplätze werden anteilig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë (im Folgenden: Sainte-Laguë-Verfahren) in den übrigen Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags vergeben.

§ 9
Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens

(1) Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt; Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrags bleibt unberührt. Die Zulassungsangebote werden zunächst in folgender Reihenfolge erteilt:

1. Auswahl nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (besonderer öffentlicher Bedarf),

2. Auswahl in der Vorabquote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Zweitstudium),

3. Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote),

4. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote),
5. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschule),

6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Für die weitere Abarbeitung der Ranglisten gelten die Koordinierungsregeln nach § 5 Absatz 4 bis 6. Zwischen der erstmaligen Erteilung von Zulassungsangeboten in der Quote nach Satz 2 Nummer 3 und der Quote nach Satz 2 Nummer 4 sollen mindestens 14 Tage liegen. Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 20. Februar und für das Wintersemester ab dem 20. August erteilt.

(2) Die Hochschule kann bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(3) Die Hochschulen teilen der Stiftung während des Vergabeverfahrens regelmäßig die Einschreibergebnisse mit.

§ 10
Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 11
Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Das für Verteidigung zuständige Bundesministerium teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorbehalten sind.

(2) Das Erfordernis der Registrierung nach § 4 bleibt bei der Bewerbung um einen Studienplatz in der Quote nach Absatz 1 unberührt; die Benennung nach Absatz 1 gilt als Zulassungsantrag nach § 6 Absatz 3. Mit der Erteilung eines Zulassungsangebots in der Quote für den besonderen öffentlichen Bedarf gelten die weiteren Bewerbungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1 für diesen Studiengang als zurückgenommen. Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält der Zulassungsantrag mit Erteilung des Zulassungsangebots die höchste Präferenz.

§ 12
Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium ist, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der für den jeweiligen Studiengang im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung im Vergabeverfahren in erster Präferenz genannten Hochschule, die den Studiengang anbietet; eine nachträgliche Änderung der Präferenzen oder Rücknahme von Anträgen ist unbeachtlich.

§ 13
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

(1) Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach den §§ 10 bis 12 wird ein Dienst nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Staatsvertrags nur berücksichtigt, wenn durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Gleiches gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Staatsvertrags ausgeübt sein werden.

(2) Das Los nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 2 des Staatsvertrags bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

§ 14
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote)

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote) an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat. Die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote bestimmt sich nach folgenden Maßgaben:

1. Die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Landes für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zunächst in Landeslisten gemäß der nach den Anlagen 2 und 3 ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags und danach das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los;

2. die Landeslisten nach Nummer 1 werden danach gemäß den Landesquoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrags unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu einer bundesweiten Liste zusammengefügt (Positionsliste).

Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu der jeweiligen Landesliste nach Satz 2 Nummer 1; bei Hochschulzugangsberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation gilt der Ort des Erwerbs der beruflichen Qualifikation als Ort nach Halbsatz 1. Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung keiner Landesliste nach Satz 2 Nummer 1 zugerechnet werden kann, werden unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens entsprechend den Bevölkerungsanteilen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags durch das nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los einer Landesliste zugeordnet.

(2) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Staatsvertrags wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrags zu beteiligen ist, und

2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrags und nach Absatz 1 Satz 4 ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank veröffentlicht wurde.

(3) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(4) Der Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt; § 6 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 findet Anwendung.

§ 15
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote)

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (zusätzliche Eignungsquote) an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) Voraussetzung für die Berücksichtigung in der zusätzlichen Eignungsquote im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben des § 9 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes ist weiterhin die Teilnahme an einem Testverfahren des für den Studiengang vorgesehenen fachspezifischen Studieneignungstests.

(3) Als Berufsausbildung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erste Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird nur eine Ausbildung in den in Anlage 6 genannten Berufen anerkannt, deren Dauer drei Jahre nicht unterschreitet.
(4) Als Berufstätigkeit nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweite Alternative des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird nur eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr in einem der in Anlage 6 genannten Berufe anerkannt, die auf einer in Absatz 3 genannten Ausbildung beruht.

§ 16
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen)

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (Auswahlverfahren der Hochschulen) an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) Der Prozentrang nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach Anlage 4.

(3) § 14 Absatz 3 und 4 findet Anwendung.

§ 17
Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags oder bei Punktgleichheit nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt § 13 entsprechend.

§ 18
Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags abgeleistet haben, erhalten aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot, wenn

1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,

2. sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde, oder

3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags das Zulassungsangebot oder die Zulassung. Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(2) Das Los nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

(3) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 19
Teilstudienplätze

Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Verfahren nach § 5 durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die eine Zulassung zu einem Teilstudienplatz zusätzlich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 beantragt haben. Das Los bestimmt sich nach § 4 Absatz 2. Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

§ 20
Bescheide

(1) Im Zentralen Zulassungsverfahren teilt die zuständige Stelle im Zulassungsbescheid der oder dem Zugelassenen die Einschreibefrist von sechs Werktagen mit. Ein Samstag gilt nicht als Werktag im Sinne von Satz 1. Ist die Einschreibung nicht innerhalb der Frist beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) Wer am Vergabeverfahren beteiligt wurde, aber nicht zugelassen worden ist, erhält, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, von der zuständigen Stelle einen Ablehnungsbescheid.

(3) Wer nach § 7 am Vergabeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält von der Stiftung einen Ausschlussbescheid.

(4) Nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 erlässt die zuständige Stelle einen Rückstellungsbescheid. Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrags gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.

(5) Die Stiftung und die Hochschulen sind jeweils berechtigt, Bescheide nach den Absätzen 1 bis 4 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(6) Von der Stiftung erstellte Bescheide werden in das jeweilige Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerberinnen und Bewerber bei der Registrierung nach § 4 hinzuweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Stiftung. Ein im Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die

Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.

(7) Soweit die Hochschule für die Vergabe der Studienplätze nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zuständig ist und am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, kann sie die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden; im Falle einer Bereitstellung zum Abruf nach Absatz 6 Satz 1 findet Absatz 6 Satz 2 bis 4 Anwendung. Gleiches gilt für Ausschlussbescheide, soweit die Hochschule zuständig ist.

§ 21
Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

(1) Die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags wird durch die Anzahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags bleibt unberührt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsvertrags wird nur auf Antrag gewährt; § 6 Absatz 1 Satz 5 findet Anwendung.

(2) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten folgende Maßgaben:

1. In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen;

2. für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden;

3. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Staatsvertrags sind die in Anlage 6 genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden;

4. im Falle der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Staatsvertrags sind die in Anlage 7 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden;

5. bei der Auswahl nach Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrags findet das Kriterium nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Staatsvertrags keine Anwendung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für den Studiengang Pharmazie folgende Maßgaben:

1. Artikel 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Staatsvertrags findet keine Anwendung;

2 in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags finden die Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Staatsvertrags Anwendung.

(4) § 6 Absatz 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung. Abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 vorzulegen.

Anlagen

Anlage 1
Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
(zu § 12 Absatz 2 Satz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ — 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ — 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ — 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ — 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. zwingende berufliche Gründe — 9 Punkte;
 zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;

2. wissenschaftliche Gründe — 7 bis 11 Punkte;
 wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. besondere berufliche Gründe — 7 Punkte;
 besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;

4. sonstige berufliche Gründe — 4 Punkte;
 sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;

5. keiner der vorgenannten Gründe — 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 2
Ermittlung der Durchschnittsnote
(zu § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – im Folgenden: Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz –, Beschluss Nummer 176),

2. Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 192.2),

3. Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 485.2),

4. Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 240.2),

5. Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird nach Anlage 4 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation

errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 240),

2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 248) über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 9 finden Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 226.2.1),

2. Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 226.1);

3. Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 470)

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;

2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige

Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Halbsatz 1 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen;

3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;

4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;

5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;

6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;

7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;

8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;

9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im elften und zwölften Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

(9) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.5) berechnet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland, ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe, erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 und bis einschließlich 1997 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem

Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 aufgrund einer Abschlussprüfung unter der Leitung einer oder eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, werden die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote sowie die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 90) ausgewiesene allgemeine Notendurchschnitt bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des allgemeinen Notendurchschnitts wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum allgemeinen Notendurchschnitt im Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 90) ausgewiesene allgemeine Notendurchschnitt bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des allgemeinen Notendurchschnitts wird das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der „Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)“ und der „Abiturdurchschnittsnote (N)“ für die Deutsch-Französischen Gymnasien gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 2014 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 290) angewendet. Die nach diesem Verfahren ermittelte Punktzahl des Gesamtergebnisses wird als „Punktzahl der Gesamtqualifikation“ und „Abiturdurchschnittsnote“ zusätzlich zum allgemeinen Notendurchschnitt im Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs ausgewiesen.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die von der oder dem Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verwaltungsabsprache zwischen dem

Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 11. Mai 2006 ausgewiesen wird.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil „option internationale“ abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnoten für die an den Deutschen Abteilungen französischer Schulen (Lycées internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. April 1988 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.4) nachgewiesen. Die nach diesen Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine Bescheinigung einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis einschließlich zum Abitur 2020 wird der Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnisse bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.2) angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner oder ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 176). Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner oder ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization oder des Office du Baccalauréat International erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der

Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 283) berechnet.

(16) Bei Hochschulzugangsberechtigungen nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes ist die Durchschnittsnote aus dem Zeugnis der beruflichen Qualifikation zu bilden, soweit für diese Bewerbergruppe keine Vorabquote besteht.

Anlage 3
Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung
(zu § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P_{900} nach der Formel: $P_{900} = \left\lceil P_{840} * \frac{180}{168} \right\rceil$ errechnet; dabei ist P_{840} die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & f\ddot{u}r\ N = 1{,}0 \\ \left\lfloor 180 * \left(\frac{17}{3} - N\right) \right\rfloor - 8 & sonst \\ 300 & f\ddot{u}r\ N = 4{,}0. \end{cases}$$

Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Anlage 4
Ermittlung des Prozentrangs
(zu § 16 Absatz 2)

Der Prozentrang einer Bewerberin oder eines Bewerbers *B* wird nach der Formel $Prozentrang\ B = \left(1 - \frac{min - 1}{N}\right) * 100\ Prozent$ errechnet, wobei *N* die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und *min* die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist. Es wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Anlage 5
Berechnung der Punktwerte
(zu § 21 Absatz 2 Nummer 2)

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers *B* aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \cdots + VorbildungsPunkte_B.$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi^{-1}_{HzbGewicht}(Prozentrang_B), HzbGewicht)).$$

Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi^{-1}_{HzbGewicht}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:
1. Die Punktzahl für das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$TMSPunkte_B = 0, \quad \text{für } TMSstandardwert_B < 70,$$
$$TMSPunkte_B = TMSgewicht, \quad \text{für } TMSstandardwert_B > 130$$
$$TMSPunkte_B = \frac{TMSgewicht}{2} + \frac{(TMSstandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{TMSgewicht}{6}.$$

Dabei gilt: $TMSgewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „TMS“ vorgesehen ist.

TMSstandardwert$_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim TMS erzielt hat.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT, HAM-SJT und PHAST wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht.$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des entsprechenden Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“, „HAM-SJT“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. *xxxWert*$_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* beim jeweiligen Test erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht.$$

Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. *InterviewWert*$_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht.$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B.$$

Dabei gilt:

1. Im ersten Jahr (Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021) gilt Gewicht $g = 45$.

2. Im zweiten Jahr (Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022) gilt Gewicht $g = 30$.

W$_B$ ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers *B* in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ gedeckelt werden.

Anlage 6
Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten
(zu § 21 Absatz 2 Nummer 3)

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin

Altenpflegerin oder Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin oder Arzthelfer
Biologielaborantin oder Biologielaborant
Chemielaborantin oder Chemielaborant
Diätassistentin oder Diätassistent
Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme oder Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester oder -pfleger
Krankenschwester oder -pfleger
Logopädin oder Logopäde
Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technischer Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin oder Orthoptist
Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpflegerin oder Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin oder Arzthelfer
Biologielaborantin oder Biologielaborant
Chemielaborantin oder Chemielaborant
Diätassistentin oder Diätassistent
Ergotherapeutin oder Ergotherapeut

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinder-krankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme oder Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester oder Krankenpfleger
Logopädin oder Logopäde
Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin oder
Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin oder Orthoptist
Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin oder Rettungsassistent
Stomatologische Schwester oder Stomatologischer Pfleger
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer
Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer
Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter
Zahntechnikerin oder Zahntechniker

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin

Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent
Biologielaborantin oder Biologielaborant
Chemielaborantin oder Chemielaborant
Fischwirtin oder Fischwirt
Fleischerin oder Fleischer
Landwirtin oder Landwirt
Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent

Pferdewirtin oder Pferdewirt
Tierarzthelferin oder Tierarzthelfer
Tiermedizinische Fachangestellte oder Tiermedizinischer Fachangestellter
Tierpflegerin oder Tierpfleger
Tierwirtin oder Tierwirt
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborantin oder Biologielaborant
Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent
Biotechnologische Assistentin oder Biotechnologischer Assistent
Chemielaborantin oder Chemielaborant
Chemikantin oder Chemikant
Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent
Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin oder Medizinlaborant
Pharmakantin oder Pharmakant
Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent
Physikalisch-technische Assistentin oder Physikalisch-technischer Assistent
Physiklaborantin oder Physiklaborant
Technische Assistentin oder Technischer Assistent - Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 7
Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen
(zu § 21 Absatz 2 Nummer 4)

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

1. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens zwei Jahre);
2. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens zwei Jahre);
3. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens zwei Jahre);
4. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (mindestens zwei Jahre);
5. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (mindestens zwei Jahre);
6. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz oder bei der DKMS (mindestens zwei Jahre);

7. Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (mindestens zwei Jahre);
8. Freiwilliges Soziales Jahr (mindestens elf vollendete Monate);
9. Freiwilliges Ökologisches Jahr (mindestens elf vollendete Monate);
10. Internationaler Jugendfreiwilligendienst (mindestens elf vollendete Monate);
11. Bundesfreiwilligendienst (mindestens elf vollendete Monate);
12. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltwärts (mindestens elf vollendete Monate);
13. Europäischer Freiwilligendienst (mindestens elf vollendete Monate);
14. Anderer Dienst im Ausland (mindestens elf vollendete Monate);
15. Zivildienst (mindestens elf vollendete Monate);
16. Freiwilliger Wehrdienst (mindestens elf vollendete Monate).

(2) Als Preise können berücksichtigt werden:
1. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologieolympiade;
2. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemieolympiade;
3. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physikolympiade;
4. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade;
5. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade;
6. Jugend forscht - Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb);
7. Jugend forscht - Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb);
8. Jugend forscht - Mathematik/Informatik, Physik oder Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb).

Artikel 2
Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den Anlagen 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 11 Absatz 2) Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

Anlage 2 (zu § 12 Absatz 1) Ermittlung der Durchschnittsnote“

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 4 werden die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 7 der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom … (GVBl. S. …)“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Grad der Qualifikation“ durch die Wörter „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

5. § 14 Absatz 7 wird aufgehoben.

6. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlichen Vergabeverfahren und Anmeldeverfahren kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehenden Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach Artikel 4 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) in Anspruch nehmen. Die Hochschule kann am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen sowie die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs-, Rückstellungs-, Ablehnungs- und Ausschlussbescheide zu erstellen und zu versenden.

(2) Der Zulassungsantrag muss im örtlichen Vergabeverfahren über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 2 genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Hochschule bestimmt, ob ein Zulassungsantrag mit den von ihr geforderten Unterlagen nach § 2 Absatz 4 bei der Hochschule oder bei der Stiftung einzureichen ist. Der Adressat muss auf dem Zulassungsantrag erkennbar sein. Bestimmt die Hochschule sich selbst zum Adressaten, bestimmt sie auch die Form des Zulassungsantrages gemäß § 2 Absatz 4; im Übrigen erfolgt die Antragstellung elektronisch.

(3) Die Hochschulen geben die Ranglisten im Dialogorientierten Serviceverfahren für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar und für das Wintersemester bis spätestens zum 15. August frei.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung ergänzend, soweit sie das Dialogorientierte Serviceverfahren betreffen.“

7. Die §§ 19 bis 25 werden aufgehoben.

8. In § 26 Satz 1 wird die Angabe „§§ 18 bis 25“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

9. In § 30 Satz 5 werden die Wörter „; insoweit gilt § 24 entsprechend“ gestrichen.

10. In § 31 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

11. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
(zu § 11 Absatz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ — 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ — 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ — 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ — 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. zwingende berufliche Gründe — 9 Punkte;
 zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;

2. wissenschaftliche Gründe — 7 bis 11 Punkte;
 wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. besondere berufliche Gründe — 7 Punkte;
 besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;

4. sonstige berufliche Gründe — 4 Punkte;
 sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;

5. keiner der vorgenannten Gründe — 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.“

12. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
Ermittlung der Durchschnittsnote
(zu § 12 Absatz 1)

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – im Folgenden: Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz –, Beschluss Nummer 176),

2. Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 192.2),

3. Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 485.2),

4. Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 240.2),

5. Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird nach Anlage 4 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation

errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 240),

2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 248) über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 226.2.1),

2. Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 226.1);

4. Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 470)

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;

2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige

Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Halbsatz 1eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen;

3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;

4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;

5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;

6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;

7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;

8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;

9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im elften und zwölften Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

(9) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.5) berechnet.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland, ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe, erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 und bis einschließlich 1997 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem

Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 aufgrund einer Abschlussprüfung unter der Leitung einer oder eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, werden die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote sowie die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 90) ausgewiesene allgemeine Notendurchschnitt bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des allgemeinen Notendurchschnitts wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum allgemeinen Notendurchschnitt im Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 90) ausgewiesene allgemeine Notendurchschnitt bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des allgemeinen Notendurchschnitts wird das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der „Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)“ und der „Abiturdurchschnittsnote (N)“ für die Deutsch-Französischen Gymnasien gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 2014 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 290) angewendet. Die nach diesem Verfahren ermittelte Punktzahl des Gesamtergebnisses wird als „Punktzahl der Gesamtqualifikation“ und „Abiturdurchschnittsnote“ zusätzlich zum allgemeinen Notendurchschnitt im Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs ausgewiesen.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die von der oder dem Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verwaltungsabsprache zwischen dem

Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 11. Mai 2006 ausgewiesen wird.

(13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil „option internationale“ abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnoten für die an den Deutschen Abteilungen französischer Schulen (Lycées internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. April 1988 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.4) nachgewiesen. Die nach diesen Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine Bescheinigung einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis einschließlich zum Abitur 2020 wird der Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnisse bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 289.2) angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner oder ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 176). Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner oder ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization oder des Office du Baccalauréat

International erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz, Nummer 283) berechnet.

(16) Bei Hochschulzugangsberechtigungen nach § 11 des Berliner Hochschulgesetzes ist die Durchschnittsnote aus dem Zeugnis der beruflichen Qualifikation zu bilden, soweit für diese Bewerbergruppe keine Vorabquote besteht.“

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung vom 18. Mai 2010, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2018 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Der Abschluss des neuen Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (Staatsvertrag) macht eine Neufassung der Verordnung für das Zentrale Vergabeverfahren erforderlich. Anlass für den Abschluss des Staatsvertrags ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin – 1 BvL 3/14 und 1 BvL 4/14. Der Staatsvertrag und findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, d. h. auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 Anwendung (vgl. Art. 19 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrags). Der vorangegangene Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ist nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrags mit Abschluss des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2019/2020 außer Kraft getreten.

Nach Artikel 12 des Staatsvertrags sind die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Zentralen Vergabeverfahrens und des Dialogorientierten Serviceverfahrens zu regeln. Die Rechtsverordnungen der Länder müssen nach Artikel 12 Absatz 2 des Staatsvertrags übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich der Mehrfachzulassungsangebote und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 wurden im Zentralen Vergabeverfahren für die Studiengänge Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie die Wartezeit abgeschafft und die Vergabe der Studienplätze in den Hauptquoten neu geordnet. In den Hauptquoten (Artikel 10 des Staatsvertrags) werden künftig

- 30 Prozent der Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, anstatt bisher 20 Prozent,
- 10 Prozent in einer neuen zusätzlichen Eignungsquote, in der ausschließlich anhand schulnotenunabhängiger Eignungskriterien unter hochschulzugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt wird, und
- bis zu 60 Prozent im Auswahlverfahren der Hochschulen nach einem Kriterienmix aus schulischen und schulnotenunabhängigen Kriterien.

Der Staatsvertrag hat zudem die rechtlichen Voraussetzungen für die Koordinierung der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens und zulassungsfreier Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren geschaffen. Das Dialogorientierte Serviceverfahren ersetzt im Zentralen Vergabeverfahren den dort bisher gesondert durchgeführten Abgleich der Mehrfachzulassungen. Damit findet künftig auch ein Abgleich der Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens mit den übrigen Studiengängen, die am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, statt.

Zur verfassungsrechtlich geforderten Herstellung der Vergleichbarkeit der Abiturnoten ist ein Ausgleichsmechanismus auf Basis eines Prozentrangverfahrens vorgesehen.

Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird in der neuen zusätzlichen Eignungsquote die Wartezeit als Kriterium auslaufend berücksichtigt, um aufgrund des bisherigen Systems lange Zeit Wartenden weitere Chancen zu eröffnen.

Die vorgesehenen Änderungen erfordern für die Anfangszeit des neuen Verfahrens aus softwaretechnischen und tatsächlichen Gründen gewisse Einschränkungen. Artikel 18 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrags enthalten eine Ermächtigungsgrundlage für notwendige Einschränkungen. Hiervon wird in § 22 unter Wahrung der Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens Gebraucht gemacht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Studienplatzvergabeverordnung Stiftung)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung und damit auch den Zweck der Regelungen. Die Verordnung enthält Regelungen für die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren nach Abschnitt 3 des Staatsvertrags sowie Regelungen für das Dialogorientierte Serviceverfahren. Im Dialogorientierten Serviceverfahren werden künftig neben örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen auch die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge und zulassungsfreien Studiengänge koordiniert.

Absatz 2 enthält ergänzende Vorschriften zu Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags und regelt den persönlichen Anwendungsbereich für das Zentrale Vergabeverfahren.

In den Quoten nach Artikel 5 Nummern 1 und 2 des Staatsvertrags werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags nur Deutsche sowie ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind, beteiligt. Gleichgestellt sind wie bisher zum einen Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Satz 2 Nr. 1), im Inland lebende Kinder (Satz 2 Nr. 2) und andere Familienangehörige (Satz 2 Nr. 3) von – gegenwärtig oder früher – im Inland beschäftigten Staatsangehörigen anderer EU- oder EWR-Staaten, sowie Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer, d.h. ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose mit einer im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (Satz 2 Nr. 4). Nummer 4 wurde gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 b der Vereinbarung über die Europäischen Schulen ergänzt.

Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen ist nach Artikel 9 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und eine besondere Quote vorgesehen.

Zu § 2 - Begriffsbestimmungen

In § 2 werden für das Zulassungsverfahren relevante Begriffe definiert.

Zu § 3 –Aufgaben und zuständige Stellen

Die Zuständigkeit der Stiftung ergibt sich im Zentralen Vergabeverfahren aus Artikel 5 Absatz 1 des Staatsvertrags.

Zudem hat die Stiftung die Aufgabe, gemäß Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 4 Absatz 1 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) des Landes Nordrhein-Westfalen (Errichtungsgesetz) die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren einschließlich der Studienplatzvergabe in zulassungsfreien Studiengängen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu unterstützen. Eine dieser Unterstützungsleistungen ist das Dialogorientierte Serviceverfahren, das den Betrieb eines Portals umfasst, insbesondere mit

a) Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber über die mit der Bewerbung und Zulassung zusammenhängenden Fragen,
b) Verarbeitung, insbesondere Erhebung und Aufbereitung, der Bewerberdaten für die Hochschulen nach deren Vorgabe,
c) Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten an den Hochschulen nach Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrags zur Vermeidung von Mehrfachzulassungen (Koordinierung),
d) Versand der Ausschluss- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschulen,
e) Vermittlung von nicht besetzten Studienplätzen.

Dies gilt auch für Studieninteressierte im Anmeldeverfahren für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge nach Artikel 2 des Staatsvertrags.

Darüber hinaus kann die Unterstützungsleistung der Stiftung nach Artikel 4 des Staatsvertrags auch weitere Aufgaben erfassen, beispielsweise:

a) Unterstützung bei der (Vor-)Auswahl nach Maßgabe der Kriterien der Hochschulen im Auftrag der Hochschulen,
b) Versand der Zulassungs- und Rückstellungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschulen,
c) Übersendung der Hochschulunterlagen für die Immatrikulation an die Zugelassenen im Auftrag der Hochschulen.

Die Hochschule bestimmt die Dienstleistungen, die die Stiftung im Rahmen von Artikel 4 des Staatsvertrags als Serviceleistung für sie erbringt, gemäß vertraglich mit der Stiftung.

Soweit die Stiftung im Rahmen der ihr durch den Staatsvertrag in Verbindung mit dem Errichtungsgesetz als Aufgabe übertragenen Unterstützungsleistungen Daten verarbeitet, gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) und ergänzend das

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404)“als Sitzland der Stiftung.

Zu § 4 - Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 1 Berliner Hochschulzulassungsgesetz.

Für die Bewerbung um einen Studienplatz müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren lassen. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber die ausschließlich einen Antrag im Rahmen der Vorabquoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (öffentlicher Bedarf) des Staatsvertrags stellen. Hierbei werden wie bisher die Stammdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername und Passwort sowie eine für das Vergabeverfahren gültige E-Mail-Adresse) der Bewerberin bzw. des Bewerbers in das System der Stiftung aufgenommen. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber erhält nach der Registrierung als Ordnungsmerkmale für das weitere Bewerbungsverfahren eine Identifikationsnummer (Bewerber-ID) und eine Authentifizierungsnummer (BAN). Diese dienen der Identifizierung im Dialogorientierten Serviceverfahren. Über das Webportal der Stiftung erhält die Bewerberin oder der Bewerber zudem eine Identifikationsnummer für die Hochschulzugangsberechtigung (HZB-ID). Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto, mit dem sie oder er Zugriff auf die eigenen Daten hat. Der Zugang ist über Login und Passwort abgesichert. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stiftung über den Zweck der Datenerhebung, der Vergabe der Bewerber-ID, den weiteren Ablauf des Dialogorientierten Serviceverfahrens und die Bedingungen ihrer Teilnahme informiert. Es ist gewährleistet, dass Stammdaten durch die Bewerberin oder den Bewerber geändert und berichtigt werden können. Je Vergabeverfahren ist nur eine Registrierung zulässig; registriert sich eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Vergabeverfahren mehrmals, wird nur über die Bewerbungen entschieden, die unter der letzten Registrierung eingegangen sind.

Die Registrierung behält bei einer Wiederbewerbung in einem anderen Vergabeverfahren ihre Gültigkeit. Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber behalten daher ihre Bewerber-ID und BAN aus der früheren Registrierung. Wiederbewerberinnen und Wiederbewerber melden sich daher mit ihrer vorhandenen Bewerber-ID und BAN an und registrieren sich nicht erneut. Erfolgt eine neue Registrierung und ist die frühere noch vorhanden, gilt Satz 5, d.h. es zählen nur Bewerbungen, die unter der neuen Registrierung abgegeben werden.

Zu Absatz 2

Mit der Registrierung wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Losnummer erzeugt. Diese Losnummer wird nach Maßgabe dieser Verordnung unter anderen in Fällen von Ranggleichheit oder Punktgleichheit genutzt. Anders als die Registrierung gilt die Losnummer nur für das laufende Vergabeverfahren. Auch bei Beibehaltung

der Bewerber-ID und BAN aus einer Registrierung in einem vorangegangenen Vergabeverfahren wird für jedes Vergabeverfahren eine neue Losnummer generiert.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 20 Berliner Hochschulzulassungsverordnung. Die Kommunikation im Dialogorientierten Serviceverfahren erfolgt grundsätzlich über die Webportale der Hochschulen und der Stiftung sowie per E-Mail; bestimmte Erklärungen und Informationen erfolgen dabei nach Satz 1 ausschließlich über das Webportal der Stiftung. So ist es möglich, Zulassungsangebote der Stiftung und der Hochschulen über ein Portal den Bewerberinnen und Bewerbern anzuzeigen, abzugleichen und Bewerberinnen und Bewerbern frühzeitig Studienplätze zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung und die Hochschule haben die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur Kommunikation über die Webportale der Hochschulen und der Stiftung im Vergabeverfahren ist den Bewerberinnen und Bewerbern zumutbar. Dies gilt bei fehlendem eigenen Computer mit Internetzugang auch für den Zugang z.B. in Bibliotheken oder Internet-Cafes und für die Beschaffung einer kostenlosen E-Mail-Adresse (OVG Hamburg, Beschluss vom 5. Februar 2010, 3 Bs 179/09, 3 So 158/09).

Wenn Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden sie nach Absatz 4 von der Hochschule oder der Stiftung unterstützt. Die Hochschulen und die Stiftung haben bereits seit Jahren gute Erfahrungen mit der verpflichtenden elektronischen Antragstellung gemacht. Es ist aufgrund dieser guten Erfahrungen der Hochschulen und der Stiftung davon auszugehen, dass es sich in den Fällen des Satzes 3 um seltene Einzelfälle handeln wird. Etwaige von der Hochschule oder Stiftung anzubietende Unterstützungen wären z.B. die Ermöglichung eines kostenlosen Internetzugangs und Bereitstellung eines Druckers an der Hochschule, Assistenz beim Umgang mit dem Computer oder Rechtsauskünfte hinsichtlich der Möglichkeit der Ermächtigung einer anderen Person.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beschreibt den Datenaustausch zwischen Stiftung und Hochschule. Soweit dies für das Dialogorientierte Serviceverfahren oder andere Serviceleistungen erforderlich ist, übermitteln sich die Hochschule und Stiftung personenbezogene Daten ihrer Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf diese Hochschule. Stiftung und Hochschule haben – gemäß den Vorgaben der DGSVO – bei der elektronischen Übermittlung unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Zu § 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 20 Berliner Hochschulzulassungsgesetz.

Absatz 1 enthält Vorschriften zum Zulassungsantrag im Dialogorientierten Serviceverfahren. Satz 1 legt wie bisher die Zahl der im Dialogorientierten Serviceverfahren zulässigen Zulassungsanträge fest. § 2 Absatz 3 Berliner Hochschulzulassungsgesetz bleibt unberührt, so dass – unabhängig von der bundesweiten Gesamtzahl der zulässigen Zulassungsanträge (zwölf) – jeweils hochschulintern an einer Hochschule bis zu 3 Zulassungsanträge gestellt werden können. Gemäß den Regelungen zu den einzelnen Vergabeverfahren (vgl. § 6) handelt es sich um Ausschlussfristen, d.h. es können nach Ablauf der Frist keine weiteren Zulassungsanträge mehr gestellt werden.

Satz 3 stellt sicher, dass die Zulassungsanträge, die im Örtlichen Vergabeverfahren und im Anmeldeverfahren über das Webportal der Hochschule eingegangen sind, berücksichtigt werden. Da gemäß Satz 1 am Dialogorientierten Serviceverfahren maximal zwölf Zulassungsanträge teilnehmen, sind darüber hinaus gehende Zulassungsanträge „inaktiv“ vgl. Satz 4. Innerhalb der in Satz 6 genannten Karenzzeit kann die Bewerberin oder der Bewerber durch Rücknahme von Zulassungsanträgen bisher als aktiv gekennzeichnete Anträge aktivieren.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Bewerberin oder der Bewerber die Präferenzenfolge (Prioritäten) ihrer oder seiner Zulassungsanträge festlegen. Diese Erklärung erfolgt nach § 4 Absatz 3 über das Dialogorientierte Serviceverfahren-Benutzerkonto. Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzenfolge der Zulassungsanträge fest, so ergibt sich diese nach Satz 2 aus der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zulassungsanträge elektronisch nach Absatz 1 Satz 2 eingegangen sind, wobei dem zeitlich ersten Zulassungsantrag die höchste Präferenz zukommt. Maßgeblich für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang des elektronischen Zulassungsantrags an der rechtlich für eine fristgerechte Bewerbung vorgesehenen Stelle. Der zeitliche Eingang wird in den Bewerbungsportalen jeweils von Hochschulen und Stiftung durch Zeitstempel erfasst und in das Dialogorientierte Serviceverfahren übertragen.

Eine Änderung der Präferenzenfolge ist möglich, solange Zulassungsanträge aktiv sind bzw. nicht zurückgenommen wurden. Eine Änderung der Präferenzenfolge hat im koordinierten Nachrücken und Los nach Absatz 6 keine Auswirkungen, weil jede Zulassungsmöglichkeit unabhängig von der Präferenz unmittelbar zu einer Zulassung führt; dies dient der schnellstmöglichen Studienplatzvergabe in diesem fortgeschrittenen Abschnitt des Vergabeverfahrens.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht wie bisher vor, dass sämtliche Ranglisten im Dialogorientierten Serviceverfahren spätestens bis zum 15. Februar für das Sommersemester bzw. bis zum 15. August für das Wintersemester im Dialogorientierten Serviceverfahren

freigegeben werden. Die Regelung ist wesentlicher Bestandteil des Abgleichs von Mehrfachzulassungsangeboten. Absatz 3 legt das Grundprinzip der Dynamik bei der Koordinierung der Zulassungsangebote fest. Hochschulen und Stiftung führen wie bisher die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Auswahlverfahren individuell durch und schalten anschließend die Ranglisten zum Abgleich im Dialogorientierten Serviceverfahren frei. Zulassungsangebote dürfen ab dem 16. Januar bzw. 16. Juli unterbreitet werden (vgl. „Empfehlungen zu Hochschulverwaltungs-IT“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2013). Ein bestehendes Zulassungsangebot kann angenommen werden. Nimmt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ein Studienangebot an, wird sie oder er zugelassen und automatisch aus allen Ranglisten, in denen sie oder er geführt ist, gestrichen; die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid. Für die weiteren Zulassungsanträge ergehen keine Ablehnungsbescheide, da nach Satz 2 mit der Annahme eines Zulassungsangebots die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen gelten. Hierauf sind die Bewerberinnen und Bewerber hinzuweisen. Nach Satz 4 werden wieder verfügbare Studienplätze gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

Zu Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 beschreiben den Abgleich der Mehrfachzulassungsmöglichkeiten. Unabhängig von Absatz 4 gelten für die Koordinierung von Zulassungsangeboten in der Zeit für das Sommersemester vom 23. Januar bis zum 23. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 23. August zusätzlich besondere Koordinierungsregeln. Vor Beginn dieses Zeitraums finden die Koordinierungsregeln nach Absatz 5 keine Anwendung; Zulassungsangebote können aber unterbreitet und angenommen werden.

Besondere Koordinierungsregeln:
Regel 1: Liegt nur eine aktive Bewerbung einer Bewerberin oder eines Bewerbers vor und besteht für diese ein Zulassungsangebot, erfolgt sofort eine Zulassung.

Regel 2: Liegen mehrere aktive Bewerbungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers vor und bestehen für alle Anträge Zulassungsangebote, erfolgt eine Zulassung für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz.

Regel 3: Liegen mehrere aktive Bewerbungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers vor und bestehen für mindestens zwei, aber für nicht alle Anträge Zulassungsangebote, bleibt diejenige mit der höchsten Präferenz bestehen.

Die Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz, für die ein Zulassungsangebot bestand, gelten als zurückgenommen. Ablehnungsbescheide werden daher für diese Zulassungsanträge nicht erteilt. Hierauf sind die Bewerberinnen und Bewerber hinzuweisen.

Am 24. Februar für das Sommersemester bzw. am 24. August für das Wintersemester gilt nach Satz 3 die Regel 4, die den Abschluss der Koordinierungsphase bildet. Nach dieser Regel erfolgt eine Zulassung für die dann beste Zulassungsmöglichkeit. In der Koordinierungsphase ist damit sichergestellt,

dass für die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihren Präferenzen die beste Zulassungsmöglichkeit ermittelt wird.

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber während des gesamten Verfahrens nicht aktiv tätig, führt eine Zulassungsmöglichkeit mit der zum Ende der Koordinierungsphase höchsten Präferenz automatisch zu einer Zulassung beziehungsweise einem Zulassungsbescheid. Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz ergehen Ablehnungsbescheide. Zulassungsanträge in niederer Präferenz gelten als zurückgenommen. Bewerberinnen und Bewerbern, die in der Koordinierungsphase kein Zulassungsangebot erhalten haben, erhalten für jeden ihrer Zulassungsanträge einen Ablehnungsbescheid.

Zu Absatz 6 (koordiniertes Nachrücken und Los)

Das in Absatz 6 geregelte Verfahren verbindet das bisherige dezentrale Nachrückverfahren und die bisherige Clearingphase. Es handelt sich um eine Vergabe eventuell verfügbarer Restplätze. Hierzu müssen die Hochschulen der Stiftung für Hochschulzulassung diejenigen Studienangebote melden, die am Verfahren teilnehmen sollen. In diesem Verfahrensabschnitt können nach Abschluss der Koordinierungsphase wieder frei werdende oder noch verfügbare Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die noch keine Zulassung im Dialogorientierten Serviceverfahren erhalten haben. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Kombinationsstudiengang nicht für alle Teilfächer eine Zulassung erhalten haben (Teilzulassung).

Die Sätze 1 bis 3 behandeln den Fall, dass Studienplätze wieder verfügbar werden und die Ranglisten aus der vorangegangenen Koordinierungsphase noch nicht erschöpft sind. Bewerberinnen und Bewerber können ihre Teilnahme an der Vergabe dieser Studienplätze innerhalb der Frist nach Satz 2 erklären. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, erhalten zeitgleich einen sogenannten Aktivierungslink, über den sie die Teilnahme an der Restplatzvergabe im Benutzerkonto gegenüber der Stiftung erklären können. Gemäß § 4 Absatz 3 erfolgt die Erklärung als Antrag elektronisch.

Sind die Ranglisten erschöpft, können noch freie Studienplätze durch Los vergeben werden. Das Verfahren hierzu ist in den Sätzen 4 bis 7 geregelt. Zulassungsanträge für dieses zentrale Losverfahren sind bis zum Ablauf der in Satz 6 genannten Ausschlussfristen ausschließlich elektronisch über das Webportal der Stiftung zu stellen. D.h. Anträge sind bis zum Ablauf des zentralen Losverfahrens möglich. Weitere Unterlagen sind – wie im bisherigen Clearingverfahren – nicht einzureichen. Im Rahmen des Losverfahrens gelten die Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der pro Hochschule möglichen Zulassungsanträge nicht. Aus den eingegangenen Anträgen wird per Los ausgewählt. Die Auswahl per Los erfolgt mit Hilfe der Zufallsfunktion des Systems. Es werden aus den Anträgen je Studienangebot per Los so viele Anträge ausgewählt, wie noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Der Vorgang wird so oft wiederholt wie freie Plätze vorhanden sind und Anträge auf diese Plätze vorliegen.

Teilnahmeberechtigt am zentralen Losverfahren sind neben Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 2, die keine Zulassung erhalten haben, nach Satz 4 auch solche

Bewerberinnen und Bewerber, die bisher im laufenden Vergabeverfahren noch nicht am Dialogorientierten Serviceverfahren teilgenommen haben.

Das Losverfahren findet für das Zentrale Vergabeverfahren gemäß Satz 7 keine Anwendung. Sollten hier nach Abschluss des Verfahrens nach den Sätzen 1 bis 3 (koordiniertes Nachrücken) noch Studienplätze frei sein, werden diese wie bisher durch ein dezentrales Losverfahren nach Satz 9 an der Hochschule vergeben. Satz 9 sieht ein dezentrales Losen aus Gründen des Kapazitätserschöpfungsgebots auch dann vor, wenn im örtlichen Vergabeverfahren nach Abschluss des zentralen Losverfahrens weiterhin Plätze frei sein sollten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält Bestimmungen hinsichtlich Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Dienst im Sinne des Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags leisten. Bewerberinnen und Bewerber, die bei oder nach Beginn ihres Dienstes von der Hochschule oder der Stiftung Zulassungsangebote oder einen Zulassungsbescheid erhalten haben, können eines der Zulassungsangebote oder die Zulassung im Dialogorientierten Serviceverfahren zurückstellen lassen. Sie erhalten dann einen Rückstellungsbescheid, der die Zulassung für den Anspruch auf Vorwegauswahl nach § 18 bescheinigt. Im Rückstellungsbescheid soll darauf hingewiesen werden, dass für die Geltendmachung dieses Anspruchs eine fristgerechte Neubewerbung erforderlich ist. Mit der Rückstellung verliert die Bewerberin oder der Bewerber den Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren. Ein bereits erteilter Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Studienplätze, für die eine Rückstellung erfolgt ist, werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben. Wird eine Rückstellung nicht beantragt, kann der Vorwegauswahlanspruch nach § 18 wie bisher auf einen erteilten Zulassungsbescheid gestützt werden.

Zu Absatz 8

Die in § 5 genannten Fristen sind Ausschlussfristen, bei denen eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand auch bei unverschuldetem Versäumen ausgeschlossen ist. Die Regelung ist notwendig, da Zulassungsverfahren und der Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten im Dialogorientierten Serviceverfahren zeitlich streng getaktete Verfahren sind. Die nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht geregelte Verschiebung des Endes der Fristen auf den nächstfolgenden Werktag, wenn dieses auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fällt, ist in diesen Verfahren für Ausschlussfristen nicht möglich. Absatz 8 enthält daher wie bisher eine von § 31 Absatz 3 Satz 1 VwVfG abweichende Spezialregelung, so dass die jeweilige Ausschlussfrist mit Ablauf des entsprechenden Tags endet und sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags verlängert.

Die Termine und Phasen des Dialogorientierten Serviceverfahrens sind als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Zu § 6 Form und Frist des Zulassungsantrags

Die Vorschrift regelt Frist, Form und Inhalt der Zulassungsanträge im Zentralen Vergabeverfahren. Die in § 6 geregelten Fristen sind Ausschlussfristen, bei denen eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand auch bei unverschuldetem Versäumen ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 1

Entsprechend dem Grundsatz der Kapazitätserschöpfung erfolgt wie bisher im Zentralen Vergabeverfahren ein Abgleich von Mehrfachzulassungsangeboten. Hierfür wird künftig das Dialogorientierte Serviceverfahren genutzt. Es ist daher eine Registrierung nach § 4 erforderlich.

Da die Vergabe der Studienplätze erst in Gang gesetzt werden kann, wenn der Bewerberkreis feststeht und somit alle für die Studienplatzvergabe erheblichen Daten feststehen, und weil für die Bearbeitung der Anträge ein bestimmter Zeitraum benötigt wird, legt Satz 2 den Bewerbungsschluss als Ausschlussfrist fest. Wie bisher wird die Bewerbungsfrist für "Altabiturienten", d. h. Bewerberinnen und Bewerber, denen mit ihrer Hochschulzugangsberechtigung bereits eine Bewerbung zum jeweils vorigen Vergabeverfahren möglich war, um sechs Wochen vorgezogen. Die Verkürzung der Bewerbungsfrist ist für "Altabiturienten" zumutbar, da sie ausreichend Zeit gehabt haben, sich über ihren Studienwunsch und die Bewerbungsmodalitäten klar zu werden. Die Regelung hat sich auch seit nunmehr fast 15 Jahren bewährt. Für ein Verfahren zum Sommersemester ist eine vorgezogene Frist für „Altabiturienten“ entbehrlich, da zwischen dem 15. Juli und dem 15. Januar des Folgejahres nur wenige neue Hochschulzugangsberechtigungen erworben werden und die Unterscheidung zwischen „Altabiturienten“ und neuen Abiturienten zum Sommersemester für die Stiftung keine Arbeitserleichterung bringt.

Satz 3 enthält die bisherige Regelung zu Nachreichfristen angepasst an den Zeitplan des Dialogorientierten Serviceverfahrens. Längere Nachreichfristen sind auch nicht erforderlich. Hochschulzugangsberechtigungen sind bis zum 9. Juli eines Jahres auszustellen, vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2013.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 muss die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 6 Absatz 1 erworben worden sein.

Bei den Sonderanträgen, die nach Satz 5 zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, handelt es sich um die folgenden Anträge:

- Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 14 Absatz 4, §17 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 Satz 5 und
- Härtefallantrag nach § 10.

Diese Anträge sind grundsätzlich innerhalb der Ausschlussfristen der Sätze 2 und 3 zu stellen, können jedoch von "Altabiturienten" bis zum Ablauf der für die anderen Bewerberinnen und Bewerber geltenden Bewerbungsfrist gestellt werden, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der erst nach Ablauf ihrer eigenen Bewerbungsfrist eingetreten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Form des Zulassungsantrags, der bis zum Ablauf der jeweils in Absatz 1 genannten Ausschlussfristen eingegangen sein muss.

Der Zulassungsantrag erfolgt elektronisch nach Maßgabe dieser Verordnung. Nach Satz 1 muss für die elektronische Antragstellung das von der Stiftung im Bewerbungsportal auf ihrer Webseite bereitgestellte Formular ausgefüllt und der Stiftung elektronisch übermittelt werden. Zusätzlich muss nach Halbsatz 2 anschließend das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen der Stiftung in Papierform übersandt werden.

Nach Sätzen 2 und 3 bestimmt die Stiftung die Form der Anträge im Übrigen und die weiteren Unterlagen, die bis zum Ablauf der jeweils in Absatz 1 genannten Fristen einzureichen sind.

Satz 4 (bisher § 3 Absatz 6 Satz 3) befasst sich mit der Frage, auf welcher tatsächlichen Grundlage über die Zulassungsanträge zu entscheiden ist. Maßgeblich sind - jeweils in der von der Stiftung bestimmten Form - die gestellten Anträge und beigefügten Unterlagen. Damit die Stiftung die Anträge in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeiten kann, ist sie nicht verpflichtet, den Sachverhalt, z. B. die Umstände eines Härtefalls, von Amts wegen zu ermitteln.

Auch im Zentralen Vergabeverfahren übermitteln sich die Hochschulen und Stiftung gegenseitig die erforderlichen Daten und unterstützen Bewerberinnen und Bewerber, denen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist, Satz 5.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält ergänzende Regelungen zu Artikel 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags. Anders als bisher kann für jeden Studiengang im Zentralen Vergabeverfahren parallel ein Zulassungsantrag gestellt werden. Die Begrenzung der Zahl der Teilnahmewünsche an den Hochschulauswahlverfahren auf jeweils sechs entspricht Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrags. Diese Regelung findet gemäß § 21 Absatz 4 für eine Übergangszeit keine Anwendung.

Nach Satz 4 kann ein Zulassungsantrag, einschließlich der darin genannten Ortswünsche, nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht mehr verändert werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, im Rahmen von § 5 die Präferenzen zu verändern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 4 der VergabeVO Stiftung. Die Vorschrift erlegt den Bewerberinnen und Bewerbern besondere Informationspflichten auf. Die Information über eine bestehende Einschreibung ist im Hinblick auf § 7 Absatz 3 Nummer 5 erheblich, die Information über den Abschluss eines Studiums im Hinblick auf die Zweitstudienregelung (§ 12), die Information über Zeiten eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Hinblick auf die Parkstudienklausel gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags. Falsche oder unvollständige Informationen

können nach Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrags zur Rücknahme einer Zulassung führen und nach Artikel 16 des Staatsvertrags als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Absatz 5

Wie bisher (§ 3 Absatz 6 Satz 7 der VergabeVO Stiftung) erhalten die Hochschulen die für ihre Auswahlverfahren (Auswahlverfahren der Hochschulen und zusätzliche Eignungsquote) benötigten Unterlagen unmittelbar von den Bewerberinnen und Bewerbern; Einzelheiten sind durch Hochschulsatzung zu regeln. Die Hochschule kann Unterstützungsleistungen der Stiftung nach Artikel 5 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 6

Die Regelung ist notwendig, da das Zulassungsverfahren zeitlich streng getaktet ist und andernfalls innerhalb der zwischen Bewerbungsschluss und Studienbeginn zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden könnte. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 8 verwiesen.

Zu § 7 Beteiligung am Verfahren

Die Vorschrift fasst allgemeine und besondere Voraussetzungen für die Beteiligung am Zentralen Vergabeverfahren zusammen, die bisher an verschiedenen Stellen der Vergabeverordnung geregelt waren.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 VergabeVO Stiftung.

Absatz 1 Satz 1 weist den Bewerbungsfristen des § 3 Absatz 1 auch die Funktion als Stichtag für die maßgebliche Sach- und Rechtslage zu.

Satz 2 eröffnet Bewerberinnen und Bewerber, die verschiedene Hochschulzugangsberechtigungen erworben haben, ein Wahlrecht, mit welcher Hochschulzugangsberechtigung sie am Zentralen Vergabeverfahren für den jeweiligen Studiengang teilnehmen möchten. Da sich die Hochschulzugangsberechtigung auf den Zulassungsantrag bezieht, ist eine Unterscheidung nach einzelnen Quoten nicht möglich.

Satz 3 setzt (wie Anlage 2 Absatz 10) Nummer 1.1 der "Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. April 1994 i.d.F. vom 21. September 2006) um, der die Zuständigkeiten für die Anerkennung bzw. Bewertung ausländischer Vorbildungsnachweise regelt. Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 3 und die Festsetzung der Gesamtnote nach Anlage 2 Absatz 10 durch die Stiftung erstrecken sich dabei nicht auf ausländische berufliche Vorbildungsnachweise.
Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher die Antragsfrist für Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 8 Absatz 4 des Staatsvertrags. Der Grund für diese Regelung liegt in der Erwägung, dass das Interesse Jüngerer, die sich durch das Studium eine berufliche Lebensgrundlage schaffen wollen, dem Interesse Älterer, die voraussichtlich ihr Studium nicht mehr zur Grundlage einer beruflichen Tätigkeit machen werden, vorrangig ist.

Zu Absatz 3

Nummer 1 enthält die Regelungen des bisherigen § 3 Absatz 7 Satz 1 VergabeVO Stiftung.

Das Versäumen der als Ausschlussfrist ausgestalteten Bewerbungsfrist führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (Absatz 7 Satz 1). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Unterlagen, auf die der Antrag gestützt wird, innerhalb einer Nachfrist nachgereicht werden. Schwerwiegende Antragsmängel, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht behoben sind, führen zum Verfahrensausschluss (vgl. Nummer 3).

Nummer 2 (neu) wurde ergänzend aufgenommen.

Nummer 3 enthält die bisherige Regelung des § 3 Absatz 7 Satz 3, 1. Alternative VergabeVO Stiftung.

Nummer 4 enthält die bisherige Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 1 der VergabeVO Stiftung. Nummer 4 schließt grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber vom Verfahren aus, die im Zeitpunkt der Antragstellung für den gewünschten Studiengang eingeschrieben sind, da niemand in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zwei Studienplätze innehaben darf und auf diesem Wege auch kein Studienortwechsel betrieben werden soll.

Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Stiftung für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften über die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

Nummer 5 enthält die bisherige Regelung des § 3 Absatz 7 Satz 3, 2. Alternative VergabeVO Stiftung.

Zu § 8 Quoten

§ 8 regelt nach den Vorgaben des Artikels 9 Absätze 1 und 2 des Staatsvertrags die Höhe der Vorabquoten und die Berechnung der konkreten Studienplatzzahlen je Quote (Artikel 12 Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags). Für jede Vorabquote ist gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Staatsvertrags mindestens ein Studienplatz vorzusehen. Absatz 1 legt die Höhe der einzelnen Quoten fest. Absatz 1 Satz 2 legt – im Hinblick auf eventuelle künftige Erhöhungen der Zulassungskapazität – für die

Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in allen Studiengängen zahlenmäßig bestimmte Obergrenzen fest.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass auf Wunsch der Bundeswehr das Studium der Benannten an einem Studienort stattfindet.

Absatz 2 Satz 2 enthält ergänzend zu Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrags eine Regelung, wonach die dort vorgesehene anteilige Zuteilung in einer Quote freigebliebener Studienplätze nach dem Sainte-Laguë-Verfahren erfolgt.

Zu § 9 Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, in welchen Schritten das Zentrale Vergabeverfahren abläuft und in welcher Reihenfolge die einzelnen Ranglisten der unterschiedlichen Quoten je Studiengang an einer Hochschule durch das Datenverarbeitungsprogramm im Dialogorientierten Serviceverfahren behandelt ("abgearbeitet") werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst auf allen Ranglisten geführt, auf denen sie zu beteiligen sind. Wer auf einer Rangliste ausgewählt wird, wird jedoch auf den nachfolgenden Ranglisten nicht mehr berücksichtigt. Damit wird sichergestellt, dass keine mehrfachen Angebote zum gleichen Studiengang an einer Hochschule erfolgen, da das Anliegen dieses Bewerbers oder dieser Bewerberin befriedigt ist.

Satz 4 dient der Abarbeitung der Hauptquoten entsprechend den mit der Quote bezweckten Chancen und der Durchführung der Auswahlverfahren der Hochschulen. Satz 5 dient der optimalen Ausschöpfung der Chancen für Bewerberinnen und Bewerber, die einen anerkannten Härtefallantrag gestellt haben. Die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber mit anerkanntem Härtefallantrag wird daher erst kurz vom Ende der Koordinierungsphase im Dialogorientierten Serviceverfahren freigegeben.

Das Dialogorientierte Serviceverfahren ermöglicht ein Aufrücken in den Quoten nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 6. Bisher waren Nachrückverfahren nur im Auswahlverfahren der Hochschulen vorgesehen.

Satz 6 weist klarstellend darauf hin, dass entsprechend Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags etwaige Vorwegzuzulassende nach § 18 vor den Bewerberinnen und Bewerbern der Vorabquoten und der Hauptquoten zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt wie bisher, dass die Hochschulen bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren zur Überbuchung der Zulassungszahlen berechtigt sind.

Zu Absatz 3

Auch bisher sind im Zentralen Vergabeverfahren die Einschreibungen an die Stiftung gemeldet worden, um frei gebliebene Plätze noch im Nachrückverfahren vergeben zu können.

Zu § 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Auswahl im Rahmen der Vorabquote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Staatsvertrags für Fälle außergewöhnlicher Härte. Die Quote soll wie bisher Bewerberinnen und Bewerbern, die sich in einer besonderen Ausnahmesituation befinden, die Möglichkeit geben, ihre individuellen persönlichen Umstände geltend zu machen. Die Zulassung aus Härtegründen hat rechtlich die Bedeutung einer Befreiung von den generellen Auswahlmaßstäben. Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn Umstände vorliegen, die die Anwendung dieser Maßstäbe unzumutbar erscheinen lassen. Eine besondere Ausnahmesituation kann im Einzelfall zur Anerkennung als Härtefall führen, wenn bei einer besonders kritischen Würdigung der nachgewiesenen besonderen sozialen und familiären Umstände die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine besondere Ausnahmesituation kann auch zur Berücksichtigung von berechtigten und zwingenden Ortsbindungsgründen führen, wenn andernfalls der Anspruch auf ein chancengerechtes Verfahren nicht sichergestellt werden kann, z.B., weil aufgrund der Ortsbindung nicht alle Chancen genutzt werden können. Bei der Beurteilung derartiger Fälle muss wegen des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Wie bisher auch, wird die Stiftung hierzu Richtlinien erlassen. Nach Satz 1 ist für die Geltendmachung ein Antrag erforderlich; es handelt sich um einen Sonderantrag nach § 6 Absatz 1 Satz 5.

Zu § 11 Besonderer öffentlicher Bedarf

Zu Absatz 1

Nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags ist ein Teil der Studienplätze Bewerberinnen und Bewerbern vorzubehalten, die sich verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben.

§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bestimmt als einschlägigen Bereich den Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr. Absatz 1 regelt die u.a. die Fristen zur Benennung der in dieser Sonderquote Zuzulassenden durch das Bundesministerium der Verteidigung.

Zu Absatz 2

Die Registrierung nach Satz 1 stellt sicher, dass auch Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Staatsvertrags am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen. Dies ist aus Koordinierungsgründen erforderlich.

Die Regelung in den Sätzen 2 und 3 stellt im Sinne des Artikels 9 Absatz 6 des Staatsvertrags das Prinzip und den Zweck der Vorabquoten sicher. Vorabquoten stellen eine Bevorzugung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern dar, mit der der Gesetzgeber besondere Zwecke verfolgt. Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrags bestimmt daher, dass eine Zulassung nicht in den Hauptquoten erfolgen kann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einer in Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrags genannten Vorabquote unterfällt. Daher gelten mit Erteilung eines Zulassungsangebots in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags alle weiteren Bewerbungen innerhalb des Zulassungsantrags für den betreffenden Studiengang im Zentralen Vergabeverfahren als zurückgenommen. Satz 3 bestimmt, dass der betreffende Zulassungsantrag abweichend von § 5 Absatz 2 automatisch die höchste Präferenz erhält. Zulassungsanträge für andere Studiengänge bleiben unberührt.

Zu § 12 Auswahl für ein Zweitstudium

Wer bereits ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat, hat grundsätzlich die Möglichkeit, ein weiteres Studium aufzunehmen. Nur in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen ist die Zulassung zu einem Zweitstudium auf eine Sonderquote beschränkt. Die verschärften Zulassungsbedingungen sind gerechtfertigt, da diese Bewerberinnen und Bewerber sich bereits durch eine Ausbildung im Hochschulbereich die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit geschaffen haben.

Nach Artikel 9 Absatz 4 des Staatsvertrags erfolgt die Auswahl für ein Zweitstudium nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für das weitere Studium maßgeblichen Gründen.

§ 12 regelt in Verbindung mit Anlage 1, wie Prüfungsergebnis und Grad der Bedeutung der Gründe für die Aufnahme des angestrebten weiteren Studiums zu einer Wertzahl zusammengeführt werden, die Grundlage für die Bildung der Rangliste ist.

Absatz 3 sieht vor, dass die Hochschulen bei der Entscheidung über Anträge für ein Zweitstudium mitwirken, soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird. Auf diese Weise wird im Zentralen Vergabeverfahren der besondere Sachverstand der Hochschulen genutzt. Wird ein Zweitstudienantrag dagegen auf berufliche Gründe gestützt, erfolgt die Bearbeitung allein durch die Stiftung.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 17 Absatz 3 VergabeVO Stiftung angepasst an die Systematik des Dialogorientierten Serviceverfahrens. Eine Anpassung der Regelung ist erforderlich, weil künftig in einem Vergabeverfahren Bewerbungen auf verschiedene Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens möglich sind und im Dialogorientierten Serviceverfahren die Präferenzenfolge erst zu einem späteren Zeitpunkt als bisher endgültig festgelegt wird.

Zu § 13 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Vorabquoten

Auf den Auswahlranglisten werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den Ergebnissen des jeweiligen Hauptauswahlkriteriums beziehungsweise der jeweiligen Hauptauswahlkriterien in den einzelnen Quoten in eine Rangfolge gebracht. Die maßgeblichen Kriterien im Falle von Ranggleichheit sind in Artikel 9 Absatz 7 des Staatsvertrags geregelt. § 13 enthält hierzu ergänzende Vorschriften entsprechend der bisher geltenden Rechtslage.

Bei Ranggleichheit in den Auswahlverfahren nach den §§ 10, 11 und 12 wird ein Dienst nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 des Staatsvertrags nur berücksichtigt, wenn durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September abgeleistet sein wird. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht haben die Betroffenen die Möglichkeit, die Dienste abzustimmen, um einen ordnungsgemäßen Beginn des Studiums zu ermöglichen.

Absatz 2 enthält nähere Bestimmungen zum Ranggleichkriterium „Los“. Besteht in den Vorabquoten bei Ranggleichheit die Notwendigkeit einer Losentscheidung, richtet sich diese nach dem bei der Registrierung zuteilten Los.

Zu § 14 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (Abiturbestenquote)

Zu Absatz 1

Wer an der Abiturbestenquote einer Hochschule beteiligt werden will, muss nach Satz 1 diese Hochschule im Zulassungsantrag genannt haben. Die Regelung ist Folge des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2.

Satz 2 legt fest, wie die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote gebildet wird.

Hierzu werden zunächst alle Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen des Zentralen Verfahrens pro Land in eine Reihenfolge gebracht. Die Reihenfolge ergibt sich aus den Punktwerten ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Diese berechnen sich aus den Anlagen 2 und 3, die Vorschriften zur Ermittlung der Durchschnittsnote und Punktzahl enthalten. Unter punktgleichen Bewerberinnen und Bewerber ist zunächst entscheidend, wenn sie einen Dienst nach Artikel 8 Absatz 3 des Staatsvertrags absolviert haben. Besteht danach noch Punktgleichheit, wird die Reihenfolge gelost. Aus den 16 Landeslisten wird eine Bundesgesamtliste (Positionsliste) erstellt. Hierbei wird das sog. Sainte-Laguë-Verfahren verwendet. Mit diesem Verfahren wird ermittelt, in welcher Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Landeslisten auf die Bundesliste gesetzt werden. Hierbei wird der Bevölkerungsanteil der 18- bis 21-Jährigen sowie der Anteil der Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Landes an der Gesamtbewerberzahl berücksichtigt. An der so ermittelten Positionszahl auf der Bundesgesamtliste kann der Rang der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgelesen werden.

Satz 3 legt den Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung für die richtige Zuordnung zu einer Landesliste fest. Zu beachten ist, dass nach Halbsatz 2 bei beruflichen Qualifikationen allein der Ort maßgeblich ist, an dem die Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung absolviert wurde. Für die Zuordnung in die Landesliste ist daher unerheblich, ob aufgrund hochschulrechtlicher Vorgaben an einer Hochschule weitere Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllt werden müssen, wie etwa das Absolvieren eines Beratungsgesprächs.

Wer keiner Landesliste zugeordnet werden kann, wie zum Beispiel Deutschen Gleichgestellte nach § 1 Absatz 2, wird einer Landesliste zugelost, vgl. Satz 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie sich - entsprechend der bisherigen Rechtslage - der Bewerber- und Bevölkerungsanteil nach Artikel 10 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Staatsvertrags errechnet.

Zu Absatz 3

Wird die Durchschnittsnote nicht nachgewiesen, erfolgt kein Ausschluss von der Auswahl in dieser Quote. Vielmehr wird die Bewerberin oder der Bewerber mit der schlechtesten Note bzw. Punktzahl am Verfahren beteiligt, mit der das Bestehen der nachgewiesenen Hochschulzugangsberechtigung noch möglich ist. Die sind zum Beispiel im deutschen System der gymnasialen Oberstufe eine 4,0 bzw. aktuell 300 Punkte.

Zu Absatz 4

Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrags ermöglicht einen individuellen Nachteilsausgleich für die Fälle, in denen während der Schulzeit unverschuldet eingetretene besondere Umstände in der eigenen Person zu Leistungseinbußen geführt haben und diese nicht bereits schulseitig ausgeglichen werden konnten. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren mit einer entsprechend verbesserten Durchschnittsnote. Absatz 4 bestimmt, dass die Geltendmachung des Nachteilsausgleichs einen Sonderantrag nach § 6 Absatz 1 Satz 5 erfordert.

Zu § 15 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags

Wer am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote beteiligt werden will, muss diese im Zulassungsantrag genannt haben. Die Regelung ist Folge des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des Staatsvertrags (§ 6 Absatz 3 Satz 2)

Das Auswahlverfahren wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags von den Hochschulen durchgeführt. Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 21 ist zu beachten.

Das Landesrecht beschränkt die Quote nach § 9 Abs. 2 auf Studieneignungstest und fachspezifische berufliche Ausbildung oder fachspezifische Berufstätigkeit.

Absatz 2 stellt sicher, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber in dieser Quote das Ergebnis des in diesem Fach erforderlichen eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest vorlegt. Die Absätze 3 und 4 regeln Einzelheiten für die Anforderungen an berufliche Ausbildung und berufliche Tätigkeit. Fachspezifische ist demnach jede Ausbildung zu einem in Anlage 6 genannten Beruf und die Berufstätigkeit in diesem Beruf. Um einen Ausbildungsstand sicherzustellen, der eine Prognose für eine fachspezifische Eignung sicherstellt, muss die Ausbildungszeit mindestens drei Jahre betragen. Die auf einer solchen Ausbildung beruhende de Berufstätigkeit muss mindestens ein Jahr betragen.

Zu § 16 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags

Zu Absatz 1

Wer am Auswahlverfahren der Hochschulen in einem Studiengang beteiligt werden will, muss diese im Zulassungsantrag genannt haben. Die Regelung ist Folge des Artikels 8 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des Staatsvertrags (§ 6 Absatz 3 Satz 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 legt fest, wie sich der Prozentrang nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 einer Bewerberin oder eines Bewerbers bestimmt, der anstatt der Durchschnittsnote oder der Punktzahl im Auswahlverfahren der Hochschulen zugrunde gelegt wird.

Im Prozentrangverfahren wird auf Basis der nach § 15 ermittelten Bundesliste (Positionsliste) gemäß Anlage 4 ein Prozentrang gebildet, vgl. die Begründung zu Anlage 4.

Zu Absatz 3

Vgl. Begründung zu § 14 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird im Auswahlverfahren der Hochschulen von der Hochschule gewährt.

Wegen der Erweiterung des Nachteilsausgleichs auf das Auswahlverfahren der Hochschulen wird im Zentralen Vergabeverfahren ein Vorprüfungsverfahren für Nachteilsausgleiche bei der Stiftung als Unterstützungsaufgabe durchgeführt, von dessen Ergebnis die Hochschule jedoch abweichen kann. Zu diesem Zweck übermittelt die Stiftung der Hochschule die Bewertung durch die Stiftung nebst den Antragsunterlagen.

Zu § 17 Ergänzende Vorschriften zur Auswahl bei Ranggleichheit in den Hauptquoten

Auf den Auswahlranglisten werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den Ergebnissen des jeweiligen Hauptauswahlkriteriums beziehungsweise der jeweiligen Hauptauswahlkriterien in den einzelnen Quoten in eine Rangfolge gebracht. Die maßgeblichen Kriterien im Falle von Ranggleichheit sind für die Abiturbestenquote in Artikel 10 Absatz 7 des Staatsvertrags und für die übrigen

Quoten im jeweiligen Landesrecht geregelt. § 17 enthält hierzu ergänzende Vorschriften entsprechend der bisher geltenden Rechtslage.

Die Hochschule wird – nach Ablauf der Regelungen des § 21 Absatz 2 – in ihren eigenen Auswahlverfahren für die Ranglistenbildung auch gesonderte hochschuleigene Losnummern festsetzen können.

Zu § 18 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

Zu Absatz 1

Absatz 1 füllt die Regelung des Artikels 8 Absatz 3 des Staatsvertrags aus, nach der aus der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, Freiwilligendienstes, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer und der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen für die Zulassung zum Studium kein Nachteil erwachsen darf. Die Verordnung fasst die zu berücksichtigenden Tätigkeiten unter dem Begriff “Dienst" zusammen.

Der Ausgleich für den geleisteten Dienst wird nach Absatz 1 Satz 1 in den Fällen eines durch den Dienst vereitelten früheren Zulassungsanspruchs dadurch hergestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber im Vergabeverfahren ausgewählt wird. Die Konsequenz aus dieser Regelung ist, dass zur Wahrung aller Chancen für die Zulassung in einen Studiengang, der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen ist, auch zu Beginn und während eines Dienstes Bewerbungen erfolgen müssen.

Sätze 2 bis 4 setzen Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nähere Bestimmungen zum Ranggleichkriterium Los nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 des Staatsvertrags, für den Fall, dass die Zulassungskapazität nicht für alle Betroffenen ausreicht. Maßgeblich ist auch hier das bei der Registrierung nach § 4 Absatz 2 zugeteilte Los.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert den Folgenbeseitigungsanspruch des aufgrund einer auf ein abgeschlossenes Vergabeverfahren bezogenen gerichtlichen Entscheidung Zuzulassenden unter Anknüpfung an die Rechtsstellung der nach einem Dienst Auszuwählenden; die Formulierung stellt klar, dass die Vorschrift sich nur auf gegen die Stiftung oder Hochschulen gerichtete Entscheidungen im Vergabeverfahren bezieht, aber nicht auf in kapazitätsrechtlichen Streitigkeiten gegen die Hochschulen ergangene Entscheidungen.

Zu § 19 Teilstudienplätze

Im Hinblick auf die geringe Zahl von Teilstudienplätzen sieht § 19, den Vorgaben des Artikels 8 Absatz 5 des Staatsvertrags entsprechend, die Vergabe der Teilstudienplätze in einem gesonderten Verfahren durch das Los vor. Die Vergabe der Teilstudienplätze erfolgt für das Sommersemester am 1. April, für das Wintersemester am 1. Oktober. Die Zulassung für einen Teilstudienplatz führt nicht zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren nach § 7 Absatz 3 Nummer 4.

Zu § 20 Bescheide

Zu Absatz 1

Zulassungsbescheide sind nur befristet wirksam, damit Studienplätze, die nicht durch Einschreibung besetzt werden, im folgenden Verfahrensschritt erneut besetzt werden können. Im Zulassungsbescheid ist nach Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass der Bescheid unwirksam wird, wenn die Einschreibefrist nicht eingehalten wird oder die Hochschule eine Einschreibung wegen Fehlens sonstiger Einschreibevoraussetzungen ablehnt.

Zuständig für den Erlass eines Zulassungsbescheides ist die Stelle, die für die Vergabe der Studienplätze in der jeweiligen Quote zuständig ist, vgl. § 3.

Zu Absatz 2

Zuständig für den Erlass eines Ablehnungsbescheides nach Maßgabe dieser Verordnung ist die für die jeweilige Quote zuständige Stelle, vgl. § 3.

Zu Absatz 3

Wie bisher erlässt die Stiftung für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid, soweit es um das Nichterfüllen formaler Verfahrensanforderungen im Zentralen Vergabeverfahren (Formvorschriften etc.) geht. Für einen Ausschluss vom Verfahren ist die Stiftung daher zuständige Stelle.

Zu Absatz 4

Rückstellungsbescheide werden von derjenige Stelle erlassen, die das Zulassungsangebot erteilt oder die Zulassung erlassen hat.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht vollständig automatisierte Entscheidungen. Aktuell ist die Entscheidung in allen Quoten des Verfahrens nicht vollständig automatisiert.

Zu Absatz 6

Die Regelung sieht vor, Bewerberinnen und Bewerbern von der Stiftung erstellte Bescheide (sowohl Zulassungen, Ablehnungen als auch Rückstellungen oder Ausschlussbescheide) künftig im Benutzerkonto zur Verfügung zu stellen. Die

Regelung eröffnet auf Basis des Artikels 12 des Staatsvertrags abweichend von § 3a VwVfG verpflichtend den Zugang zum Empfang eines elektronischen Bescheids über das Dialogorientierte Serviceverfahren-Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Authentifizierung und Identifizierung der jeweiligen Bewerberin oder der Bewerber ist über Benutzerkonto sichergestellt. Damit wird der postalische Bescheid ersetzt. Die Regelung ist im eng getakteten Massenverfahren erforderlich und im Interesse der Digitalisierung geboten. Zudem haben Stiftung, Hochschulen und Bewerber mit einem ausschließlich elektronisch übermittelten Bescheid in den vergangenen Jahren positive Erfahrungen gemacht.

Satz 3 (bisher § 3 Absatz 9 VergabeVO Stiftung) wurde im Interesse der Rechtsklarheit und vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Umsetzungsstandes der E-Government-Gesetzgebung in den Ländern aufgenommen. Einige Länder verweisen anstatt eines eigenen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auf das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz, das - für das eng getaktete Verfahren der Studienplatzvergabe - keine geeignete Regelung enthält. Für den vorgesehenen Bescheidversand und das Dialogorientierte Serviceverfahren ist diese Regelung daher erforderlich.

Zu Absatz 7

Absatz 7 ermöglicht wie bisher (§ 10 Absatz 1 VergabeVO Stiftung) eine Unterstützungsleistung durch die Stiftung für die Hochschulen. Dies gilt in den Fällen, in denen die Hochschule für die Quoten zuständig ist, vgl. § 3 Absatz 1 und § 20 Absatz 1. Im Zentralen Vergabeverfahren sind dies die zusätzliche Eignungsquote nach § 15 und das Auswahlverfahren der Hochschulen nach § 16.

Zu § 21 Übergangsregelungen für das Zentrale Vergabeverfahren

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält ergänzende Regelungen zur Berechnung und Berücksichtigung der Wartezeit, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags für die Dauer von zwei Jahren degressiv auslaufend als Kriterium berücksichtigt wird.

Die Wartezeit beginnt – entsprechend der bisherigen Rechtslage - mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrags). Für die Berechnung der Wartezeit ist der von diesem Zeitpunkt bis zur Bewerbung verstrichene Zeitraum maßgeblich.

Nach Absatz 1 Satz 3 wird die Wartezeit in Halbjahren gerechnet, wobei das Halbjahr kalendermäßig festgelegt wird. Dies hat den Vorteil, dass bei der Berechnung der Wartezeit gleichbehandelt wird, wer innerhalb desselben Halbjahres die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, und dass Parkstudienzeiten, die in vollen Semestern gerechnet werden, auf einfache Weise von der Wartezeit abgezogen werden können.

Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt (Satz 4).

Satz 5 bestimmt, dass die Geltendmachung des Nachteilsausgleichs einen Sonderantrag nach § 6 Absatz 1 Satz 5 erfordert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht von der Möglichkeit des Artikels 18 Absatz 2 Nummer 1 des Staatsvertrags Gebrauch, in der Anfangsphase des neuen Verfahrens aus technischen oder tatsächlichen Gründen – unter Wahrung und zur Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens – die Anwendung bestimmter Kriterien einzuschränken. Unter anderem ist geregelt, dass die Kriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen und für die zusätzliche Eignungsquote nur berücksichtigt werden, wenn deren Ergebnisse vor Bewerbungsschluss vorliegen. Testverfahren und Auswahlgespräche, die nach Bewerbungsschluss stattfinden, sind daher für die Übergangszeit ausgeschlossen. Aus der Gesamtschau von Absatz 2 Nummern 1 und 3 ergibt sich auch, dass eine Berufsausbildung, ein Dienst oder ein Ehrenamt ebenfalls vor Bewerbungsschluss absolviert sein muss, um im Auswahlverfahren berücksichtigt zu werden. Kriterien, die nicht oder nicht rechtzeitig in der erforderlichen Form nachgewiesen werden, fließen nicht in die Bewertung ein, schließen die Bewerberinnen und Bewerber aber auch nicht von der Teilnahme am Auswahlverfahren aus.

Anlage 5 enthält ergänzend zu den Nummern 2 bis 5 Berechnungsformeln. Die im jeweiligen Auswahlverfahren der Hochschulen und der zusätzlichen Eignungsquote zu berücksichtigenden Kriterien im Einzelnen und deren Gewichtung legen die Hochschulen nach Maßgabe staatsvertraglicher und hochschulzulassungsgesetzlicher Vorgaben durch Satzung fest.

Die Gewichtung des Kriteriums Wartezeit, das während einer Übergangszeit von zwei Jahren im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote zu berücksichtigen ist, ist bereits durch Staatsvertrag vorgegeben. Nach der Regelung in Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber im Jahr 2020 je Semester Wartezeit 3 Punkte, im Jahr 2021 je Semester Wartezeit 2 Punkte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht entsprechend Artikel 18 Absatz 3 des Staatsvertrags verfahrensmäßige Einschränkungen im Studiengang Pharmazie vor, solange ein valider Studieneignungstest für diesen Studiengang noch nicht zur Verfügung steht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält verfahrensmäßige Abweichungen von Abschnitt 3 dieser Verordnung während der technisch bedingten Übergangszeit.

Zu Anlage 1 (**Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium)**

Anlage 1 (zu § 12 Absatz 2 Satz 2) regelt, wie die Messzahl berechnet wird, die als Auswahlkriterium bei der Auswahl für ein Zweitstudium dient. In die Berechnung der Messzahl gehen das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ein.

Zu Anlage 2 (Ermittlung der Durchschnittsnote)

Anlage 2 (zu § 14 Absatz 1) regelt, von wem und nach welchen Maßstäben die Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung berechnet und festgesetzt wird.

Die Festsetzung der Gesamtnote nach Anlage 2 Absatz 10 durch die Stiftung erstreckt sich nicht auf ausländische berufliche Vorbildungsnachweise.

Zu Anlage 3 (**Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung)**

Anlage 3 (zu § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) regelt, welche Punktzahl für die Landesliste, Positionsliste und das Prozentrangverfahren zugrunde gelegt beziehungsweise wie diese errechnet wird.

Zu Anlage 4 (Ermittlung des Prozentrangs)

Anlage 4 enthält die Formel für die Berechnung des Prozentrangs gemäß § 16 für die Verwendung der Abiturnoten im Auswahlverfahren der Hochschulen. Die Formel trägt der zentralen Forderung Rechnung, dass Bewerberinnen und Bewerber eines Landes mit der gleichen Punktzahl, den gleichen Prozentrang erhalten.

Daher wird aus der Bundesgesamtliste (Positionsliste) unabhängig von den dort zur Vermeidung von Punktgleichheit eingesetzten nachrangigen Kriterien (Dienst und Los) der Prozentrang jeder Bewerberin und jedes Bewerbers bestimmt. Der Effekt des Verfahrens ist, dass nicht der absolute Punkt- oder Notenwert verglichen wird, sondern dass das relative Abschneiden einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ihrem oder seinem Land ausschlaggebend ist.

Zu Anlage 5 (Berechnung der Punktwerte (§ 21 Absatz 2 Nummer 2))

Anlage 5 enthält für die nach § 22 Absatz 2 vorgesehene technisch bedingte Übergangszeit die Formeln zur Berechnung der individuellen Punktwerte der Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Kriterien. Die Vorgabe der Berechnungsformeln ist eine Einschränkung der Anwendung der Kriterien nach Artikel 18 Absatz 2 des Staatsvertrags.

Zu Anlagen 6 und 7

Mit Anlagen 6 und 7 werden die Kriterien des Artikels 10 Absatz 2 Nummern 3 und 4 und Absatz 3 Nummer 2 Buchstaben c und d des Staatsvertrags durch den Verordnungsgeber einschränkend konkretisiert.

Anlage zu § 5 der Begründung

Termine und Phasen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (jeweils für Sommer- / Wintersemester)

a. „Bewerbungsphase“: bis 15.01. / bis 15.07.
b. Koordinierungsphase
 „Karenzzeit“/Allgemeine Koordinierungsregeln: 16.01.-22.01 / 16.07.-22.07.
 Besondere Koordinierungsregeln: 23.01.- 23.02. /23.07.-23.08.
 Abschlussphase: 24.02. / 24.08.
c. „Koordiniertes Nachrücken und Losphase“: 25.02.-31.03. /25.08.-30.09.

Zu Artikel 2 (Änderung der Hochschulzulassungsverordnung)

Die Änderungen der Berliner Hochschulzulassungsverordnung sind erforderlich geworden, weil wesentliche Teile der neuen in Artikel 1 geregelten Verordnung das bisher in den §§ 18 – 25 geregelte Dialogorientierte Serviceverfahren neu ordnen. Zudem sind die im Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung noch nicht berücksichtigten Auswirkungen auf die BerlHZVO zu bereinigen.

zu 1.:
Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses ist aufgrund der Änderung der Bezeichnung der Anlagen erforderlich.

zu 2.:
Die Anpassung des § 3 vollzieht die Einführung einer verpflichtenden Quote für beruflich Qualifizierte durch den Gesetzgeber nach, der Verweis muss entsprechend angepasst werden.

zu 3. :
Die Änderung des § 5 ist aufgrund des Wegfalls des § 25 erforderlich.

zu 4.:
Die Änderung des § 8 erfolgt zur Anpassung an die neue Terminologie des Staatsvertrages. Dort wird der Begriff des „Grad der Qualifikation“ durch das „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

zu 5.:
Der Wegfall des § 14 Absatz 7 ist aufgrund der Anpassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG durch den Gesetzgeber (Festlegung der Begrenzung der Wartezeit auf 10 Semester) erforderlich geworden. So wird der Widerspruch zwischen beiden Vorschriften (in § 14 Absatz 7 BerlHZVO Begrenzung auf 7 Semester) aufgelöst.

zu 6.:
Der neue § 18 stellt für die Vergabeverfahren der Hochschulen die Verbindung zwischen der Hochschulzulassungsverordnung zur neuen Verordnung über die Studienplatzvergabe durch die Stiftung für Hochschulzulassung her. Die §§ 19 – 25 entfallen.

zu 7.:
Aufgrund der Verschränkung von BerHZVO und Studienplatzvergabeverordnung Stiftung müssen die weiteren Regelungen der §§ 19 – 25 entfallen. Ihr bisheriger Regelungsgehalt findet sich in einer auf das neue Verfahren angepassten Form in der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung.

zu 8.:
Die Anpassung in § 26 ist notwendig, weil die §§ 19 - 25 entfallen.

zu 9.:
Die Anpassung des § 30 ist aufgrund des Wegfalls der §§ 19 – 25 erforderlich.

zu 10.:
Die Anpassung des § 31 erfolgt zur Berichtigung eines redaktionellen Fehlers bei Anpassung der BerlHZVO, durch das Gesetz zur Anpassung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung.

Zu 11.:
Aufgrund der Anpassung der Anlage 1 in der zentralen Studienplatzvergabe ist eine entsprechende Aktualisierung auch für das örtliche Vergabeverfahren erforderlich.

Zu 12.:
Aufgrund der Anpassung der Anlage 2 in der zentralen Studienplatzvergabe ist eine entsprechende Aktualisierung auch für das örtliche Vergabeverfahren erforderlich.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Die Verordnung gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester im Modellstudiengang Medizin für das Wintersemester 2019/20.

B. Rechtsgrundlage:
§ 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.

D. Gesamtkosten:
Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 02. Dezember 2019

Michael Müller
Regierender Bürgermeister von Berlin